

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 85

Kronstadt, 25. October

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. (Feldpolizei. (Fortf.))

6. §. Wer vor der Freigebung der Gemarkung, sein Vieh wenn auch auf eigenem aber nicht eingezäuntem Grund austreibt soll außer dem Treibegeld und dem Ersatz des etwa verursachten Schadens die in Approb. Th. 3. Lit. 5. Art. 1. bestimmte Strafe von 12 U fl. erlegen.

7. §. Hirten, welche an verbotenen Orten weiden, sollen außer mit Erlegung des Treibegeldes und Schadenersatzleistung von der betreffenden Behörde auch criminal bestraft werden. Borstenvieh kann nur auf der Brache geweidet werden, auf Grasplätzen jedoch, und auf Wiesen, welche gewöhnlich gemäht werden eben so im Mähgrase, (széna fürek) auch nach deren Freigebung nicht; es sei denn, daß irgend ein Platz sammt den Grasplätzen zu diesem Zwecke bezeichnet wird. In diesem Verbote sind die zwischen den Aeckern ungebaut gebliebenen Gründe nicht begriffen.

8. §. Wer sein eingetriebenes Vieh sich herausstiehlt so wie der, welcher sich gegen den Flurschützen oder Denjenigen, der dessen Obliegenheiten übt widersetzt, soll mit 24 U fl. oder angemessen körperlich gestraft werden; wer sich überdies am Flurschützen vergreift soll zur Genugthuung ein Schmerzgeld von 12—24 U fl. erlegen, wobei jedoch im Falle schwerer Verletzung, und prämeditirten Hinterhaltes und Angriffs noch der Strafprozeß seinen Fortgang hat. Andererseits soll auch derjenige Flurschütz oder der dessen Dienste thut, welcher außerdem, daß er Jemanden arretrirt an demselben, wenn er selbst von ihm nicht angegriffen worden ist, noch körperlich vergriffen, in derselben Weise Schmerzgeld zahlen, und im Falle der Verwundung oder Verstümmelung, criminal bestraft werden.

9. §. Jedermann ist verpflichtet den auf ihn kommenden Theil der sowohl innen als außen befindlichen Gemeinzeune, Weingartenhecken, als Umfriedigung zur Abwehr von Gewässer dienende Dämme und Wällen herzustellen, sonst kann Derjenige von Mitbetheiligten, welcher nach einer 15tägigen Anzeige derlei machen läßt

12 U fl. an Unkosten erheben wo es sich von selbst versteht, daß der Säumige den durch seine Säumnis inzwischen entstandenen Schaden ersetzen muß.

10. §. Bei 12. U fl. Strafe darf Niemand die Weinlese oder Kukuruzernie früher vom größern Theile der Grundbesitzer, oder auf dem Königsboden von der Gemeinde bestimmten Termine bestimmen, welcher Termin 8 Tage kundgemacht werden soll. Wenn solches in den ungarischen und Szekler Gerichtsbarkeiten die ländlichen Grundbesitzer versäumen würden, oder durch deren Bestimmung der kleinere Theil der Grundbesitzer und die Dorfsbewohner sich behürdet fühlen sollten, bestimmt der Szolgabiro oder Dulo den Termin, welche Bestimmung der Szolgabiro oder Dulo noch vor dem vom größern Theile der Grundherrschaft bestimmten Termine zu thun hat. Sollte er dieses versäumen, wird die betreffende Ernte an dem durch den größern Theil der Grundherrschaft bestimmten Tage beginnen.

Weideordnungen, Tag- und Nachthuten, Verbote und Freigebungen der Markung haben auch in dieser Weise zuzusehen.

11. §. Die zur Besorgung der unter gemeinschaftlicher Benutzung stehenden Saatzfelder, Wiesen, Verbote gewünschten Hüter bestellt der Dorfrichter (Falunagy vagy is biró) mit Vorwissen und Einverständnis der Grundbesitzer über die ganze Markung, und läßt dieselben ämtlich vereidigen; Diese sind gegen den zu bestimmenden Lohn über die ganze Markung verantwortlich, von welcher Verantwortlichkeit dieselben auch die Nichtannahme des Lohnes nicht befreit. Ebenso ist es Schuldigkeit des Dorfrichters für alles auf der Gemeinweide gehende Viehhirten in der durch das Einverständnis der Grundbesitzer oder ämtlich bestimmten Zahl zu bestellen, bei Ersatzleistung für den durch sein Versäumnis entstehenden Schaden. Indessen ist Jedermann der unter der Hand der Dorfschirten Vieh hat, sei er adelig oder nicht, in gleicher Weise den Hirtenlohn zu bezahlen, bei Strafe von 12 U fl. Der Hirt jedoch ist verantwortlich für alles unter ihm stehende Vieh. Sollten sich jedoch irgendwo nicht Hirten in hinlänglicher Zahl finden, so ist Jedermann verpflichtet, sei er adelig oder nicht, bei Strafe von 12 U fl. sich der Last der Tag- und Nachthut nach der Anzahl seines Viehes zu unterziehen.

12. §. Auf den bearbeiteten Acker und Wiesengründen ist, bis die ganze Fehung des Jahres nicht eingebracht worden, — in den Obst und Weingärten überhaupt — die Jagd bei Strafe von 12 U. fl. verboten, ausgenommen den Fall, wenn bei einer auf freigegebenem Boden angestellten Jagd die Jagdhunde, indem sie das Wild verfolgen, ins Verbotene einbrechen; wenn in diesem Falle der Jäger seinen Hunden nicht folgt, findet keine Strafe statt, und es ist nur der etwaige Schaden zu ersetzen. An abgesonderten Orten hingegen darf der Grundherr jagen.

13. §. Wer in fremden Teichen ohne Erlaubniß fischt, werden nach Approb. Th. 3. Tit. 12 mit 12 U. fl. gestraft. Diese Bestimmung wird auch auf diejenigen ausgedehnt, welche wo immer in fließendem Wasser wo eigends das Fischen verboten ist, ohne Erlaubniß fischen.

14. §. Wer durch die Behörden oder in Folge des Einverständnisses der Grundbesitzer eingerichtete Land und Feldwege gegen Comp. Th. 3. Tit. 3. Art 2 einnimmt, abgräbt aufackert, dieselben um Lehm oder Sand zu suchen vermüht, oder deren Gangbarkeit auf was immer für eine Weise hemmt, wer das Bett der Gewässer und deren Ufer verändert, wird neben Ersatleistung für den bis zur Wiederherstellung entstandenen Schaden, mit 12 U. fl. gestraft.

15. §. Wer die Brücken, Viehtränken, Röhren und andere Brunnen und die dabei befindlichen Tröge beschädigt und deren Gebrauch hindert oder dieselben unbrauchbar macht, wer Stücke davon oder die dazu gehörigen Theile entwendete soll neben Schadenersatz eine Strafe von 12 U. fl. leisten. Eben so auch der, welcher Ackeräune, die Einfriedigung von Weins- und Obstgärten, Meierhöfen und was immer für eingezäunten Dörtern, oder deren Thore Thüren, oder die innerhalb der Einfriedigung befindlichen Gemüse und Strecken beschädigt vertheilt und verbrennt.

16. §. Die Anfertigung der Unterschiede zwischen Feldgründen, welche verschiedenen Personen gehören, mittelst Rasenstreifen, Grenzsteinen, hölzernen Säulen oder Erdhügeln, wenn solche einem der benachbarten Besitzer veranstaltet wird, darf bei 12 U. fl. Strafe nicht gehindert werden. Und wenn Jemand die bestehende derartige Unterschiede verändert oder aufackert, wegwirft, zertrümmert, soll derselbe ebenfalls mit 12 U. fl. gestraft werden. — Wo jedoch die Grenze durch kein besonderes Zeichen bestimmt war, sollen die darüber entstehenden Differenzen durch Markungsreambulirung oder Ausmessung behoben werden.

17. §. Wer unter dem Vorwande des Nichtwissens der Grenze den Grund eines Andern sich zu eignet, und darüber verständigt, doch das Erzeugniß desselben fortnimmt, wenn solches indessen auch nicht mit Beschlag belegt werden kann, soll, nachdem von 7 unbescholtenen Einwohnern die Messung vorgenommen worden, und die Beschwerde als gegründet befunden wird, außer dem doppelten Werthe des Schadens noch 12 U. fl. Strafe erleiden.

18. §. Wer bei Dürre namentlich in den Wäldern Feuer anzündet, und solches nicht auslöscht etc. — soll neben dem Ersatz für den entstandenen Schaden noch im Sinne der vaterländischen Gesetze eine härtere Körperstrafe erleiden. Bei gleicher Strafe wird verboten an ordentlichen Viehtränkestellen Hanf zu weiden.

19. §. Nachdem alle in den auf den oben angeführten Approb. Gesetzen fußende Prozessen sonst üblichen verschiedenen Gebräuche aufgehoben werden, soll für die Zukunft folgende Prozeßordnung gelten. Wer ein auf der That eingefangenes Vieh, auch nach geschehener Zahlungs- oder Bürgschaftsleistung, nicht sogleich herausgibt, muß nach 3 Tagen und nachher für jedes zurückbehaltene Vieh 3 U. fl. und überdies noch für jede Aufforderung 24 U. fl. Strafe zahlen. Wer indessen für seine Beschwerde wegen des auf seine Aufforderung nicht herausgegebenen Viehes nach Dec. Trip. Th. 3. Tit. 33. Abhilfe wünscht, dem steht der Weg des Gesetzes offen. Will der Eigenthümer während sein Vieh eingetrieben ist dasselbe verpflegen, so darf ihn der Eintreibende nicht hindern bei Ersatleistung jedoch dem Viehe etwa begegnenden Schadens.

(Schlus folgt.)

Ungarn.

Pesth. Am 15. Oct. hat der sollenne Act der Installation Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Stephan, k. Statthalter, als Oberhaupt des Pesther Comitats stattgefunden. Sämmtliche Bürgergarden der Stadt waren in Parade ausgerückt und die ganze Handlung ist mit großem Gepränge vollzogen worden.

— An sämmtliche Comitats- und königl. Freistädte Ungarns ist ein allerh. Intimat angelangt, demzufolge bei dem zunächst zu eröffnenden Landtage die bisher gebräuchliche Dictatur (Abschreiben der Reichstagsacten durch die Juraten für die Deputirten und ihre Sender) aufgehoben, und statt derselben eine Lithographie die genannten Actenstücke liefern wird. (Pest 3.)

— Das Pesther Comitats-Ablegaten unter andern auch die Weisung, dahin zu wirken, daß der Reichstag alljährlich zur bestimmten Zeit in Pesth zusammentrete, die Deputirten aber auf drei Jahre gewählt werden, daß alles geschehe, was das Emporblühen der ungar. Nationalität fördern könnte; da jedoch die Erhebung derselben bei gegenwärtigen Verhältnissen vom guten Willen der Nation abhängt, welcher in dieser Beziehung mehr wirken kann als irgendwelche Zwangsversuche, so solle der Reichstag nichts unternehmen, was die fremdzüngigen Völker Ungarns aufregen oder den Anschein der Einmischung in municipale Angelegenheiten haben könnte.

△ Comorn, 12. October. Die Folgen in ihrem ganzen Umfang, der unglücklichen Katastrophe vom 7. d. M. sind noch nicht ganz ermittelt. Täglich werden Leichname aus dem Strome durch ausgeworfene Netze ans Ufer gezogen. In Almaš, eine Post von Comorn, wurden 9 Leichen von den Wellen ans Land geworfen.

Die Gattin des Oberstuhrichters v. Paschmann wurde den 9. d. M. herausgezogen, eben auch mit Fischerneß und soll einen Schmuck im Werth von 2000 fl. WM. an sich gehabt haben. Bei der Erhebungs-Commission — die noch von Sr. kais. Hoheit dem Erzherzog Stephan angeordnet wurde, sind bis jetzt 34 Leichname angemeldet worden.

Die bestimmte Anzahl der Verunglückten wird schwerlich je angegeben werden können, da auch Kinder von Proletariern, deren es hier — besonders aus den oberen Gegenden, eine Anzahl gibt, zu Grund gegangen sind.

Obgleich die Brücke ob ihrer Haltbarkeit bei ungewöhnlich großer Last commissionell untersucht und für fest genug befunden wurde, geschah doch das Unglück, denn man hatte auf den Gehweg vergessen.

Mehrere unangenehme Ereignisse die diesen Unglückstag signalisirten, und dem gnädigsten Herrn begegneten, sollen so deprimirend auf sein Gemüth gewirkt haben, daß höchsterseits noch in derselben Nacht, vom 7. auf den 8. die Rundreise einstellend, den Rückweg von Neutra nach Ofen gemacht haben soll.

Galizien.

Aus Lemberg wird dem „Nürnberger Correspondent“ vom 22. Sept. geschrieben: Die Untersuchung wegen der vorjährigen weitverzweigten Verschwörung naht nun rasch ihrem Ende. Nachdem die zwei Hauptanführer Wisniowski und Kapuscinski mit dem Tode bestraft, und mehrere 20 der mehr betheiligten zu 10- bis 25-jähriger Festungsstrafe verurtheilt und bereits abgeführt worden sind, wurden neulich gegen 40 Individuen, die längere Zeit in Haft saßen und mehr aus Leichtsinne sich hatten hinreissen lassen, in Freiheit gesetzt, worunter auch der jugendliche Graf Rey, dessen schöne Gemahlin als ein Muster weiblicher Treue hier angeführt zu werden verdient. In religiösem Vertrauen, worin sich die polnischen Damen vor den Männern auszeichnen, sah man die junge Gräfin an den Füßen der Altäre inbrünstig für die Befreiung ihres Gatten beten, und die Freude bei Erhörnung ihres Gebetes war in der That höchst rührend. Die in diesem Falle bewiesene Milde unsers verehrten Monarchen verfehlt ihren Eindruck keineswegs.

Oesterreich.

Von der Donau, am 8. Oct. bringt die „Allgemeine Zeitung“ Folgendes: „Ich beeile mich Ihnen zu melden, daß, mit Rücksicht auf die drohenden Symptome eines herannahenden Bürgerkriegs die sich in der Schweiz zeigen das Wiener Cabinet den Beschluß gefaßt hat die schon vor einiger Zeit für gewisse Fälle in Aussicht gestellte Cernirung der Schweizergränze in ihrer ganzen Ausdehnung, vom Constanzersee bis zum Lago Maggiore, in Vollzug zu setzen. Zu diesem Ende sind bereits die nöthigen Befehle an die verschiedenen Militärcommandos in Tirol und in Italien erlassen worden. Obwohl

an den meisten Communicationspunkten der Grenze hinlängliche Mannschaft vorhanden wäre die Wirksamkeit der Maßregel zu sichern, so werden doch überall Verstärkungen nachrücken um der letztern mehr Nachdruck zu geben. So wird Vorarlberg, wo zwischen 3 bis 4000 Mann aufgestellt sind, eine Vermehrung von etwas über 1000 Mann erhalten; so wird vom Oberinntal der Kreis eine verhältnismäßige Verstärkung in die südlichen Theile des Kreises entsendet werden, um den wichtigen Punkt am Eingang des Engadins gehörig zu besetzen u. Man soll die Hoffnung hegen, daß diese Maßregel wenigstens indirect zur Erhaltung des Friedens beitragen, und daß die kriegerisch gesinnte Partei in der Schweiz sich zweimal besinnen werde bevor sie das Unglück eines Bürgerkriegs über das ohnedies bis in seine Tiefen erschütterte Land bringt.“

Ausland.

(Italien.) Die Gazzetta Piemontese enthält folgendes Schreiben aus Livorno vom 6. October: „Gestern Abends zog ein zahlreicher zusammengerotteter Haufe tumultuarisch durch die Straßen dieser Stadt und schrie aus vollem Halse: „Es lebe Corsini! Es lebe die Freiheit! Tod den Deutschen! dem König von Neapel! dem Baldasseroni!“ Dieses aufrührerische Geschrei wurde von diesem Haufen vor dem Pallaste des interimsistischen Gouverneurs mit dem Befehle: Nieder mit Sproni! widerholt. Mit Mühe gelang es der Bürgergarde, die sich in verschiedene Patrouillen theilte, diese Zusammenrottung zu zerstreuen; wir sind auch heute noch nicht ruhig; dergleichen Auftritte können sich erneuern, und die Folgen lassen sich nicht voraussehen.“

Der Prinz von Capua, der seit längerer Zeit in Sliema auf Malta wohnt, wurde, wie der „Courrier von Marseille“ erzählt, am 24. Sept. auf Befehl des Handelstribunals Schulden halber ausgepfändet. Als die Gerichtsboten erschienen, trafen sie Sr. k. Hoh. in der Staatsuniform eines neapolitanischen Generals mit Federhut; sie entschuldigeten sich wegen ihres Auftrags, worauf der Prinz Folgendes erwiderte: „Ich weiß, daß Sie eine unangenehme Pflicht zu erfüllen haben und daß ich gehorchen muß. Denn wer in einem fremden Lande wohnt, muß sich den Gesetzen dieses Landes bequemen. Wenn Sie mich in großer Uniform finden, so geschieht es in der Absicht, das volle Tageslicht auf die von einem Consul dem Bruder seines Souveräns angethane Beleidigung fallen zu lassen. Denn es ist der neapolitanische Consul, der mich verfolgt, und nicht Hr. Joseph Scicluna, der nur ein Werkzeug in seinen Händen ist.“ Der Prinz, gegen die Personen gemendet, die in seinem Zimmer waren, fuhr mit bewegter Stimme fort: „Wenn ich im Luxus lebte, so wäre Das, was mir begegnet, nicht ohne Beispiel. Aber seht, welches meine Lage ist, seht unsere Möbel, unsere Garderobe, unser Silbergeräth, und ihr werdet Armuth finden, mehr als Armuth, ihr werdet einen

königlichen Prinzen und seine Familie finden, die fast des Nöthigsten ermangeln.“ Hier umarmte der Prinz seine Gemahlin und seine beiden Kinder und brach in Thränen aus. Die Gerichtsboten aber bemächtigten sich aller Habseligkeiten bis auf die Garderobe der Prinzessin und die Vorhänge. Das Silbergeschirr wurde zu 1200 Fr. angeschlagen. Die prinzliche Familie blieb zwischen den vier nackten Wänden.

(Schweiz.) Schaffhausen, 1. Oct. Nach neunständigem Kampfe hat auch unser Kanton, als der zweite unter den fünf, welche zur Entscheidung über Gewaltmaßregeln gegen Sonderbund und Jesuiten noch die Einholung besonderer großrätlicher Instruktionen beschlossen hatten, für Gewalt gestimmt. Wie kriegerisch von radicaler Seite gesprochen wurde, mag das eine beweisen, daß einer der Großräthe sagte, er habe zwar vier Söhne, die mitziehen müßten, und daß es ihn auch Thränen kosten würde, wenn er sie von sich gehen sehe, allein dennoch werde er sich zur Ehre anrechnen, wenn sie als Opfer dieses heiligen Kampfes fallen würden. Das Militärcontingent wird auf die folgende Woche berufen werden.

Urdorf (Uri), 3. Oct. Heute war die außerordentliche Landsgemeinde versammelt. Sie war die zahlreichste seit vielen Jahren. Es mögen etwa 3500 bis 4000 Landleute beisammen im Ring gewesen sein. Die Anträge der Regierung waren dieselben, wie in Schwyz. Nach 3 1/2 Stunden erhoben sich jubelnd alle Hände für Widerstand mit Gut und Blut. Kein Gegenantrag wurde gestellt. Von den Urnerbergen ertönten Böllerschüsse. Ruhig und freudig verlief sich das Volk. Die anwesenden übrigen Schweizer entfernten sich tief bewegt. (Basl. Z.)

Zug. Die gestrige Landsgemeinde soll von circa 4000 Landleuten besucht gewesen sein; die auf Festhalten am Sonderbunde und auf Widerstand gegen Unterdrückung lautenden Anträge der Regierung wurden mit großer Mehrheit angenommen, die Minderheit soll aus etwa 700 bestanden haben.

(Balachei.) Die „Bukurester deutsche Zeitung“ vom 18. Oct. bringt nachstehenden Artikel: „Unsere halbofficielle Zeitung theilt einen Befehl Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten mit, daß der Archimandrit David, der bis jetzt Igumen des Klosters Ninketschowul war, abgesetzt worden ist. In dem Befehl heißt es: da der obengenannte Archimandrit nicht nur unfähig ist, eine geistliche Würde zu bekleiden und deren Charakter aufrecht zu halten, sondern durch schlechtes Beispiel sogar nachtheilig auf seine Mitmenschen wirken kann, so besteht Se. Durchl. daß dieser Archimandrit von der obengenannten Klosterwürde entfernt und unter die spezielle Aufsicht des Abtes im Kloster Pojana Merului

gestellt werde, bis derselbe durch Ruhe und strenge Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten Zeichen der Besserung gegeben hat. Wegen Wiederbesetzung der erledigten Stelle hat der Hr. Minister der geistlichen Angelegenheiten sich mit Sr. Eminenz dem Hrn. Metropolitens ins Einvernehmen zu setzen und die gehörigen Vorschläge zu machen.

(Spanien.) Der englische Einfluß am Hofe von Madrid ist gestürzt und ein französischer an seine Stelle getreten. Ein neues Ministerium ist gebildet und General Narvaez zum Präsidenten ernannt worden. Diese Umwandlung kostet Marie Christine, Königin-Mutter, über eine Million Franks. — Espartero wird vorläufig in England bleiben.

Indem das gefertigte Consistorium hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß der hiesige Herr Niemermeister und Communitätsverwandte Georg Traugott Trepches der Kronstädter großen evangel. Pfarrkirche eine Glocke im Gewichte von 12 Centnern zum Geschenke gemacht hat, kann dasselbe nicht umhin, dem edelmüthigen Geber für dieses werthvolle Geschenk auch öffentlich den gebührenden Dank auszusprechen.

Kronstadt, den 16. Oct. 1847.

Das Local-Consistorium der A. C. K.

In Gemäßheit h. Subernalverordnung vom 24. September l. J. Subernalzahl 10571 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Allerhöchsten Orten die Kosten zur Erweiterung des hiesigen römisch-katholischen Normal Schulgebäudes und gleichzeitigen Adoption zu Gymnastiklassen bewilligt worden sind, und daß der Concurstermin für Diejenigen, welche diesen Bau mittelst öffentlicher in dem hiesigen römisch-katholischen Parochialhause stattfindenden Licitation übernehmen wollen, auf den 15. November l. J. festgesetzt worden ist. Kronstadt, am 13. Oct. 1847.

Der Magistrat.

Marktpreise der Körnerfrüchte in Kronstadt am 22. Octob. (In Wiener-Währung.)

Ein Siebenbürger Kübel.		fl.	kr.
Schönster	Weizen	15	—
Mittlerer		13	—
Geringerer		11	12
Halbfrucht		10	36
Koggen		7	—
Gerste		5	30
Hafer		3	—
Hirse		6	12
Heiden		4	30
Kukuruz		6	48

125

Citationsedict.

Anna Kaul, aus Tartlau gebürtig, später Katalina genannt, welcher von ihrem Bruder eine Erbschaft zugefallen ist, wird hiermit aufgefordert, binnen eines halben Jahres, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, Behufs der Verlassenschaftsabhandlung vor dem Honigberger Amte um so gewisser zu erscheinen, als nach fruchtloser Verstreichung der anberaumten Zeitfrist dieselbe als für verschollen angesehen, und der brüderliche Nachlaß den anderweitigen Erben verabfolgt werden wird.

Kronstadt, am 20. Oct. 1847.

Der Magistrat.

Ein vom Georg Laurentius Fleischer unterm 15. September 1807 dem Christian Henning mit Verpfändung eines Erdoch Ackerlandes im Neustädterfeld 5. Staffengewand Nr. 983, über 30 Rfl. — ausgestelltes Obligatorium ist in Verlust gerathen; welches mit dem Beifügen allgemein gekannt gemacht wird, daß der allenfallsige Besitzer dieses erwähnten Obligatoriums, solches binnen einem Jahr und Tag bei Gericht exhibiren solle, als ansonsten dieses Obligatorium für gesetz und kraftlos erklärt werden wird.

Kronstadt, am 3. October 1847.

Das Stadtgericht.

In Gemäßheit h. Sub.-Verordnung vom 6. Sept. 1847, G. Z. 10690, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Inhalts k. Hofdecrets vom 5. Aug.

Im Verlag von

Wilhelm Németh

ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Kronstädter

theoretisch-praktische

Gesanglehre

für

öffentliche Schulen.

Herausgegeben von

Johann Hedwig,

Stadtkantor und Musikdirector an der Kathedraalkirche in Kronstadt.

Elegant geheftet, Preis: 30 fr. CM.

Beilage zu No. 85 des siebenb. Wochenblatts.

1847, H. Z. 3626, allerh. Sr. Majestät mittelst allerh. Entschließung vom 10. Juli 1847 dem Consul zu Salonichi Anton von Mihanovich die Stelle eines Generalconsuls zu Smyrna; dem Consul in Trapezunt Demeter Atanasovits die Stelle eines Consuls in Salonichi und dem Generalconsulatskanzler in Alexandrien Rudolph Gödel, die Stelle eines Consuls in Trapezunt allergnädigst zu verleihen geruht hat.

Kronstadt, am 9. October 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da in der Kesper Stuhlsortschafft Leblang das Hof- und Häusergrundbuch verfertigt worden ist; so wird dieses mit dem Beifügen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß hier ein derartiges Eigenthum nur durch Eintragung desselben auf des Erwerbers Namen im Grundbuche gesetzmäßig erworben werden könne, und daß diejenigen, welche in dieser Ortschaft irgend einen rechtlichen Anspruch auf derlei Besitzthümer zu machen haben, und sich diesfalls versichern wollen, in Gemäßheit des 8. §. der Grundbuchsinstruction sich über ihre Ansprüche vom unten angezeigten Tage gerechnet, innerhalb sechs Monaten gehörig auszuweisen haben, widrigenfalls dieselben nach Verstreichung dieses Termins den, aus der unterlassenen Anmeldung für sie erwachsenden Nachtheil, sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Leblang, den 12. October 1846.

Die Leblanger Communität.

Einladung zur Pränumeration
auf die
Pressburger Zeitung
während des Reichstags.

Die politische **Pressburger Zeitung** und die damit verbundene belletristische Zeitschrift **Pannonia** haben sich unter der bewährten Redaction des Hrn. Adolph Neustadt einen wohlgegründeten Ruf in der Lesewelt erworben. Wir brauchen zu ihrer Empfehlung nicht Neues vorzubringen. Eine besondere Wichtigkeit erlangt jedoch diese Zeitung durch den Abdruck der

Reichstagsberichte,

welche authentisch, faßlich, in klarer Uebersicht und schnellstens mitgetheilt werden.

Da keine andere politische Zeitung weder in ungar. noch deutscher Sprache am Orte der Reichsversammlung erscheint, so ist dies das **einzigste Organ**, wodurch die **Debatten und Resultate** alsogleich zur Kenntniß des Publikums gelangen. Es ist auch von der Redaction die Veranstaltung getroffen, daß über die **Sitzungen der Magnaten wie der Ständetafel**, so wie über die sogenannten **Circularsitzungen** fortlaufende Referate dergestalt gegeben werden, daß noch an demselben Tage kurz und bündig die Beschlüsse veröffentlicht und im nächsten Blatte bereits die Reden in Detail gedruckt erscheinen. — Durch die Begünstigung daß die Zeitung in Pressburg erscheint, wo die Reichsstände berathen, so wie durch die Anordnung, daß die **Pressburger Zeitung** erst Abends ausgegeben und mit der Post versandt wird, ist es allein möglich, daß diese Zeitung von keinem andern Journale übertroffen werden kann. Mit Recht können wir daher die **Pressburger Zeitung** als die **zuverlässigste und schnellste Mittheilerin** der Reichstagsberichte anempfehlen.

Außerdem werden aber wie früher die Tagesbegebenheiten des In- und Auslandes, so wie das Gesamtgebiet der Politik in gedrängten Notizen und kurzen Uebersichten dargestellt, und um all dies liefern zu können, sollen stets Beilagen ausgegeben werden, so oft es das Materiale erfordert, und zwar ohne Erhöhung des bisherigen Preises. Die

Pannonia

ist allen Liebhabern einer anregenden und amüsanten Lecture als ein stets erweiterndes, durch Mannigfaltigkeit und pikante Artikel ausgezeichnetes Unterhaltungsblatt bekannt. Das alte Renommée soll bewahrt und durch die Mitwirkung des neuen Mitarbeiters Hrn. Joseph Weyl, dessen humorvolle Aufsätze allgemeinen Beifall finden, erhöht werden.

Jeden Wochentag erscheint eine Nummer.

Der halbjährige Preis für Ungarn und Siebenbürgen ist, per Post mit wöchentlich zweimaliger Versendung unter eigenem gedruckten Couvert 6 fl. 24 kr., mit täglicher Postversendung 7 fl. 24 kr.

Um den neu eintretenden pl. t. Abonnenten die **Pressburger Zeitung** mit Beginn der Reichstagsberichte zukommen zu lassen, wird eine Pränumeration vom 1. November an eröffnet, und zwar:

Vom 1. November 1847 bis Ende Juni 1848 d. i. 8 Monate mit wöchentlich zweimaliger Versendung 8 fl. 36 kr. CM., mit täglicher Postversendung 9 fl. 48 kr. CM.

Für sämtliche 14 Monate vom 1. November 1847 bis Ende December 1848 ist der Pränumerationsbetrag mit wöchentlich zweimaliger Postversendung 15 fl., mit täglicher Postversendung 17 fl. CM.

Alle l. k. Postämter nehmen Pränumeration auf die **Pressburger Zeitung** an.

Wir ersuchen jedoch die pl. t. Abonnenten den Betrag direct an das unterzeichnete **Zeitungscapital** einzuschicken, um jeden Aufenthalt in der Expedition zu beseitigen. Um deutliche und genaue Abgabe der Adresse und Stationen wird dringend gebeten.

Zugleich empfehlen wir unser Anzeigebblatt, das seiner Verbreitung und Wohlfeilheit halber die erspriesslichsten Dienste leistet. Die Annoncen werden prompt eingerückt und nach der Taxe berechnet.

Das Comptoir der Pressburger Zeitung und Pannonia.

Zur Nachricht.

Es wird in Hunyader Comitats eine gut eingerichtete und einträglche Apotheke in Pacht gegeben. Wo? und unter welchen Bedingungen? erfährt man auf

frankirte Briefe von dem Hunyader Comitatsphysikus. — In die Hagener Apotheke wird ein Jüngling als Praktikant aufzunehmen gesucht, jedoch muß er wenigstens die Rhetorik absolvirt haben.

Zur Nachricht.

Nur noch kurze Zeit
und zwar schon am **13. November d. J.**

ist die Gelegenheit geboten mit einer Einlage von nur 4 fl. C.M. für ein Loos zur großen

Realitäten- und Geldlotterie
der schönen **Dominical-Besitzung**

L a g i e w n i k,

200,000, 50,000, 20,000, 10,000, 5000, 4000, 4000, 3500, 3000, 2500, 2000
1000, 20 á 500, 28 á 250, 20 á 200, dann viele zu 100, 50, 25 fl. 2c.
zu gewinnen.

Das unterzeichnete k. k. privil. Großhandlungshaus zeigt dieses mit dem
Bemerkten an, daß dieses die

einzigste Lotterie in diesem

Jahre ist, bei welcher nicht nur der Rücktritt sogleich bei Anfündigung derselben entsagt wurde, sondern daß auch die Ziehung bestimmt und unwiderruflich am 13. November d. J. stattfinden, und daß sich dann eine geraume Zeit keine Gelegenheit darbietet, mit einer so kleinen Einlage so große Summen zu gewinnen.

Ueberdies hat diese Lotterie noch die Begünstigung, daß alle Gratisloose sicher gewinnen müssen, daher wurden selbe auch sehr reich dotirt, und ihnen Treffer von Gulden 50000, 10000, 5000, 4000, 3000, 2000, 14 á 500, 20 á 250 und viele zu 100 fl., dann und die kleinsten gezogenen Treffer zu 50 Gulden zugewiesen. Ein solches Gratis-Loos spielt nicht nur in derselben eigens bestimmten Gratisloosziehung, wo, wenn es gezogen wird, es bestimmt 2 Treffer machen muß, sondern auch noch in der Hauptziehung mit, und kann im glücklichen Falle 250,000, 220,000, 210,000, 205,000, 204,000 Gulden 2c. oder auch noch mehr gewinnen.

Von diesen so reich dotirten Gratisloosen wird dem Käufer von 5 gewöhnlichen Loosen, wo, wie gesagt, eines nur 4 fl. C.M. kostet, ein Stück unentgeltlich aufgegeben, und es ist die Fürsorge getroffen, daß selbe in der ganzen Monarchie sowohl, als in Wien bei allen Collectanten und Loosverkäufern bis zum Ziehungstage, das ist bis zum 13. November d. J. zu haben sind.

Das Nähere besagt der äußerst einfache, für Jedermann leicht verständliche Spielplan, welcher so wie die Lose bei allen Collectanten, in Kronstadt bei

Wilhelm Nemeth

zu haben sind.

Neisner u. Comp., k. k. priv. Großhändler in Wien.

600

Die neueröffnete

**Eisen- und Nürnberger
Waarenhandlung**

Arzt und Giesel

in Kronstadt, Burzengasse No. 244,

empfeht sich mit einem wohl assortirten Lager von

Schien- und Stabeisen, gewalzten Eisen- u.
Weißblechen, Stahl- u. Messingwaaren

dann fertigen

**Tischler- und Schuhma-
cher-Werkzeugen,**

wie auch mit einer reichen Auswahl von dem allgemein beliebten

**Eisen-Email-Gesundheits-
Kochgeschirr**

und allen Gattungen

Büchengeräthschaften.